



## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME EINER BERUFLICHEN BETREUERTÄTIGKEIT:

### 1. Berufliche Voraussetzungen:

- einschlägiges, abgeschlossenes Studium bzw. abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung insbesondere aus den Studiengängen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Recht, Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften bzw. Ausbildungen im Bereich Verwaltung, Finanz- und Betriebswirtschaft sowie im medizinischen und sozialen Bereich
- mindestens dreijährige Berufspraxis

Nach der beruflichen Qualifikation richtet sich die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit.

### 2. Kenntnisse und Fähigkeiten:

- fundierte Kenntnisse des Betreuungs- und des zugehörigen Verfahrensrechts (FamFG)
- Grundzüge des Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrechts
- Fachkenntnisse aus den Wirkungskreisen Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge
- methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung
- Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin
- Überblick über die soziale Infrastruktur in der Region

### 3. Persönliche Eignung:

- unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen
- umfangreiche soziale Kompetenzen (Toleranz für unterschiedliche Lebensformen, Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, hohe Frustrationstoleranz, psychische Belastbarkeit, Einfühlungsvermögen, Kooperationsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit)
- Bereitschaft, die Tätigkeit längerfristig ausüben zu wollen

### 4. Gute Erreichbarkeit, Mobilität und professionelle Büroorganisation

### 5. Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und ggf. Supervision

- Zu Beginn der Tätigkeit wird die Teilnahme an einem einschlägigen Einführungsseminar für Berufsbetreuer vorausgesetzt.
- Fort- und Weiterbildungen müssen von Berufsbetreuern und Berufsbetreuerinnen selbst organisiert und finanziert werden.
- Die Betreuungsstelle des Landratsamts Augsburg bietet i.d.R. mindestens einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für Berufsbetreuer an.

### 6. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle und dem Betreuungsgericht